

Anlage 2
(zu § 1 Absatz 2, § 3)

Rahmenvorgaben für eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zum Erwerb gleichwertiger Fähigkeiten für das Arbeitsfeld¹⁾ der Kindertagesbetreuung oder für das Arbeitsfeld der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung im Berufsfeld von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern im Land Brandenburg

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Rahmenvorgaben sind für jeden Bildungsträger bindend, der eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zum Erwerb gleichwertiger Fähigkeiten für das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung oder für das Arbeitsfeld der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung im Berufsfeld von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern im Land Brandenburg anbietet.

2 Ziel der Qualifizierung

Die Qualifizierungsmaßnahme dient der Deckung eines quantitativen und qualitativen Fachkräftebedarfs im Bereich der Kindertagesbetreuung oder im Bereich der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung. Ziel der Qualifizierung ist die Gewinnung von Fachkräften, die über gleichwertige Fähigkeiten wie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher in diesen Bereichen verfügen und damit im Land Brandenburg zu den geeigneten pädagogischen Fachkräften gehören. Dies erfordert die Herausbildung von Erzieherpersönlichkeiten, die über Denkweisen und Handlungskompetenzen verfügen, die über routinisierbare Handlungsvollzüge hinaus den deutenden und reflexiven Umgang in flexiblen Handlungssituationen ermöglichen.

3 Grundlage der Qualifizierungsmaßnahme

Grundlage für die Qualifizierungsmaßnahme bildet neben diesen Rahmenvorgaben das Rahmenkonzept des Berliner Instituts für Frühpädagogik (BIF) e. V. für den Bereich der Kindertagesbetreuung sowie das Rahmenkonzept der AGUS/GADAT Personalentwicklung GmbH für den Bereich der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung.

4 Struktur und Didaktik der Qualifizierung

Die Struktur der Qualifizierung zeichnet sich durch eine Rhythmisierung des Wechsels von Seminar- und Praxisphasen aus. Danach sind die Teilnehmenden über den Gesamtzeitraum von zwei Kalenderjahren im Wechsel zwei Wochen in der Praxis und eine Woche im Seminar. Orientiert an der Didaktik des Lernfeldansatzes bilden Praxiserfahrungen Ausgangs- und Bezugspunkt für den Kompetenzerwerb in den Dimensionen Fachkompetenz (Wissen und Fertigkeiten), Personal- und Sozialkompetenz sowie lernmethodische Kompetenz (Selbständigkeit). Unter Berücksichtigung erwachsenenbildnerischer Grundsätze übernehmen die Lehrenden auf der Grundlage einer konstruktivistischen Didaktik die Rolle einer Moderatorin oder eines Moderators und Coaches. Die Lehrenden bieten praxisnahe, komplexe Lerngelegenheiten an, stellen Wissen bereit, lösen Differenzerfahrungen aus, geben Lernanregungen, unterstützen und beraten, irritieren bestehende Deutungsmuster mit Unerwartetem und ermöglichen so subjektive Lernerfahrungen und unterstützen selbstorganisiertes Lernen. Durch systematische Reflexion gestaltet sich der individuelle Lernprozess als prozessorientierter Lernweg.

4.1 Umsetzung in der Seminarphase

Die Seminarphase ist unterteilt in Rahmentage (Montag und Freitag) und Kerntage (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag). Für die Rahmentage ist eine Dozentin oder ein Dozent zuständig, die oder der für die Dauer der Qualifizierung die Funktion der Ausbildungsbegleitung übernimmt. Diese gewährleistet die Reflexion exemplarischer Praxiserfahrungen und unterstützt durch Aufträge und Praxisaufgaben, die auf die Lernenden zugeschnitten sind, den

¹⁾ Das Arbeitsfeld kann ein oder mehrere Tätigkeitsfelder gemäß § 7 Absatz 1 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes umfassen.

Transfer von in der Seminarphase erworbenem Wissen zur neuerlichen Umsetzung in der Praxis zum Erwerb von Handlungskompetenz. An den Kerntagen unterstützen ein oder mehrere Dozentinnen oder Dozenten, die interdisziplinär zusammenarbeiten, den Qualifizierungsprozess der Teilnehmenden, indem sie anhand exemplarischer Praxiserfahrungen die darin enthaltenen Themen herausarbeiten, diese durch Anregungen, Reflexion und Wissensinput beantworten und um weitere Fragestellungen erweitern.

4.2 Umsetzung in der Praxisphase

Die Praxisphasen werden zum einen strukturiert durch die gesetzlich festgelegten Aufgaben der Kindertagesbetreuung oder der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, die institutionellen Rahmenbedingungen sowie die unterschiedlichen Einrichtungskonzeptionen und zum anderen durch die Aufträge und Praxisaufgaben der Lernenden. Eine fachlich ausgewiesene sozialpädagogische Fachkraft, die über Kompetenzen und Erfahrungen in der Praxisanleitung verfügt, übernimmt in der Funktion als Mentor oder Mentorin die fachliche Begleitung der Teilnehmenden für die Dauer der Qualifizierung und unterstützt damit deren berufliche Entwicklung. Zu diesem Zweck werden mit den Lernenden wöchentlich Entwicklungsgespräche durchgeführt (Nummer 8.3).

4.3 Kooperation zwischen Seminar- und Praxisphase

Struktur und Didaktik der Qualifizierung fordern von den für den Qualifizierungsprozess Verantwortlichen die Bereitschaft zur Kooperation sowie ein hohes Maß an kommunikativer Kompetenz. Die Verantwortlichen aus Seminar- und Praxisphase kooperieren während des gesamten Qualifizierungszeitraums in Bezug auf Planung und Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme und schaffen dafür entsprechende Rahmenbedingungen, die von beiden Seiten als verbindlich angesehen werden. Ferner kooperieren sie im Hinblick auf die Einschätzung und Beurteilung individueller Entwicklungsverläufe der Lernenden.

5 Aufnahmevoraussetzungen

Zu den Aufnahmevoraussetzungen gehören zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 3:

1. eine schriftliche Bewerbung, die die Motivation zur Teilnahme an der Qualifizierung erkennen lässt,
2. die Teilnahme an einem Auswahlverfahren, in dem die Bewerberin oder der Bewerber erkennen lässt, dass die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen vorhanden sind, um an der Qualifizierung erfolgreich teilnehmen zu können, sowie
3. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage in der Praxisstelle.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird – neben der persönlichen Motivation – die Kompetenz zu selbstgesteuertem und selbstorganisiertem Lernen erwartet.

6 Auswahl der Praxisstellen

Die Auswahl der Praxisstellen soll – für den Bereich der Kindertagesbetreuung – in Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt, wenn möglich mit Unterstützung der dort tätigen Praxisberaterin oder des Praxisberaters erfolgen. Bei der Auswahl ist zu berücksichtigen, dass den Lernenden Praxiserfahrungen in allen unter Nummer 7 genannten Altersgruppen zu ermöglichen sind. Die Auswahl der Praxisstellen für den Bereich der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung soll in Abstimmung mit der erlaubniserteilenden Stelle in dem für Jugend zuständigen Ministerium erfolgen. Als geeignete Praxisstellen gelten insbesondere Einrichtungen unterschiedlicher Wohnformen für Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen gemäß § 34 SGB VIII.

Grundsätzlich sind Praxisstellen zu bevorzugen, die sich selbst als eine lernende Organisationseinheit begreifen und deren Träger Interesse an der Qualifizierung des erzieherischen Nachwuchses hat. Die Praxisstelle muss über eine für die Anleitung qualifizierte Fachkraft verfügen, die als Mentorin oder Mentor für die Dauer der Qualifizierung die fachliche Begleitung der Lernenden übernimmt und sie in ihrer beruflichen Entwicklung unterstützt. Dazu gehört die Bereitschaft, den Reflexionsprozess der Lernenden dialogisch zu begleiten, die unter Nummer 8.3 genannten Entwicklungsgespräche zu führen sowie die unter Nummer 8.4 geforderten Entwicklungsberichte anzufertigen. Die Leitung der Praxisstelle unterstützt die Mentorin oder den Mentor in ihrer oder seiner Aufgabenwahrnehmung durch eine entsprechende Dienstplangestaltung.

7 Kompetenzerwerb in der Qualifizierung

Entsprechend dem Anforderungsprofil von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung (Kita) oder im Arbeitsfeld der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung (HzE) orientiert sich der Kompetenzerwerb in der Seminar- und Praxisphase an den Lernfeldern (LF) der im Land Brandenburg gültigen Fachschulverordnung Sozialwesen. In der Seminarphase stehen dafür 1 200 Unterrichtsstunden (UStd.) und in der Praxisphase 2 100 Zeitstunden zur Verfügung. Von den 1 200 UStd. in der Seminarphase verteilen sich 860 UStd. auf die oben genannten Lernfelder nach dem unten stehenden Schlüssel; 340 UStd. stehen für eine Vertiefung ausgewählter fachlicher Fragestellungen flexibel zur Verfügung.

Lernfelder	Beschreibung	Kita	HzE
LF 1	Berufliche Identität erwerben und professionelle Perspektiven entwickeln	110 UStd.	110 UStd.
LF 2	Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten	180 UStd.	140 UStd.
LF 3	Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern	120 UStd.	170 UStd.
LF 4	Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten	270 UStd.	140 UStd.
LF 5	Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen	100 UStd.	150 UStd.
LF 6	Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren	80 UStd.	150 UStd.
Summe UStd. (LF 1 – LF 6)		860 UStd.	860 UStd.
Vertiefung		340 UStd.	340 UStd.
Summe UStd. (insgesamt)		1 200 UStd.	1 200 UStd.

Beim Kompetenzerwerb in der Praxisphase sind den Lernenden im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung Praxiserfahrungen sowohl mit Kindern der Altersgruppe von unter drei Jahren, mit Kindern der Altersgruppe von drei bis sechs Jahren sowie mit Schulkindern zu ermöglichen. Beim Kompetenzerwerb in der Praxisphase sind den Lernenden im Arbeitsfeld der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung Praxiserfahrungen mit Kindern und Jugendlichen aller Altersgruppen in unterschiedlichen Angebotsformen zu ermöglichen. Wohngruppen im Heim für Hilfen gemäß den §§ 34, 35a SGB VIII gelten als besonders geeignet. Weitere Angebotsformen können sein: Jugendwohngruppen, Betreutes Einzelwohnen, familienähnliche Angebote mit innewohnendem Erzieher oder innenwohnender Erzieherin, gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kind (§ 19 SGB VIII), Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII) sowie Inobhutnahme- und Clearingeinrichtungen (§ 42 SGB VIII).

8 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

Da die Qualifizierungsmaßnahme auf die Herausbildung von Erzieherpersönlichkeiten gerichtet ist, wird auf eine Leistungsbewertung durch Benotung verzichtet. An ihre Stelle treten, bezogen auf den jeweils individuellen Lernprozess, differenziertere mündliche und schriftliche Entwicklungsreflexionen durch die Ausbildungsbegleitung und die Mentorin oder den Mentor. Ziel ist es, die Lernenden bei der Entdeckung ihrer Potenziale zu professioneller Selbsteinschätzung sowie bei der Ausprägung ihrer beruflichen Kompetenzen zu unterstützen. Grundlage für eine Leistungsbeurteilung bilden alle schriftlichen Ausarbeitungen der Lernenden (Nummer 8.1), die Beobachtungen der Ausbildungsbegleitung im Rahmen von Hospitationen (Nummer 8.2) sowie die in den Entwicklungsberichten (Nummer 8.4) niedergelegten Beobachtungen der Mentorin oder des Mentors im Rahmen der Anleitungstätigkeit. Für eine Leistungsbewertung sind hier unter anderem die Einschätzungen zur Ausprägung von Empathie, Wertschätzung, Achtsamkeit und Respekt von Bedeutung.

Die Bewertung prüfungsrelevanter Leistungen erfolgt nach den Kriterien des Bestehens oder Nichtbestehens. Als prüfungsrelevante Leistungsnachweise gelten die zweite schriftliche Ausarbeitung des ersten Qualifizierungsjahres als Voraussetzung für die weitere Teilnahme an der Qualifizierung im zweiten Jahr sowie die Abschlussarbeit am Ende des zweiten Jahres (Nummer 8.1). Eine Arbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie entsprechend der für den Fachschulbildungsgang Sozialpädagogik geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine Leistung darstellt, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Alle über dieser Bewertung liegenden Leistungen führen zum Bestehen.

Bei Nichtbestehen ist unter Fristsetzung einmal die Möglichkeit zu geben, eine neue Arbeit anzufertigen oder die vorgelegte Arbeit zu überarbeiten.

8.1 Schriftliche Arbeiten

Insgesamt werden fünf schriftliche Arbeiten angefertigt, wobei die zweite schriftliche Ausarbeitung des ersten Qualifizierungsjahres und die Abschlussarbeit prüfungsrelevante Leistungsnachweise sind. Die Themen der vier schriftlichen Arbeiten und der Abschlussarbeit wählen die Lernenden in Absprache mit der Ausbildungsbegleitung. Mit der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten sollen die Lernenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Praxiserfahrungen und theoretisches Wissen auch fachsprachlich aufeinander zu beziehen, die Exemplarität der Erfahrungen sowie die eigenen Haltungen und Handlungen zu reflektieren und sich fachlich zu positionieren.

Mit Ausnahme der Abschlussarbeit sollen die Arbeiten einen Umfang von mindestens 10 Seiten (DIN-A4) haben, jedoch den Umfang von 20 Seiten (DIN-A4) nicht überschreiten; als Bearbeitungszeit sind bis zu vier Wochen vorzusehen. Für die Abschlussarbeit ist ein Bearbeitungszeitraum von bis zu acht Wochen einzuplanen; der Umfang soll mindestens 25, jedoch nicht mehr als 30 Seiten (DIN-A4) betragen.

8.2 Hospitationen

Während der zweijährigen Qualifizierung sind mindestens vier Hospitationen durch die Ausbildungsbegleitung vorgesehen. Sie dienen der Beobachtung der Handlungskompetenz der Lernenden sowie der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen; sie bilden die Grundlage, um gemeinsam mit der Mentorin oder dem Mentor und den Lernenden Perspektiven für den weiteren Qualifizierungsverlauf zu entwickeln.

8.3 Entwicklungsgespräche

Entwicklungsgespräche dienen der fachlichen Rückmeldung, der professionellen Reflexion von Haltungen, Erfahrungen und Handlungen sowie der Zielvereinbarung und -kontrolle, bezogen auf Aufträge und Aufgaben aus der Seminarphase, sowie der Einschätzung und Beurteilung der beruflichen Entwicklung. Entwicklungsgespräche werden dokumentiert und finden in der Praxisphase in folgender Häufigkeit und Konstellation statt:

1. wöchentlich zwischen den Lernenden und der Mentorin oder dem Mentor,
2. im Kontext der unter Nummer 8.2 genannten Hospitationen zwischen den Lernenden, der Mentorin oder dem Mentor und der Ausbildungsbegleitung sowie
3. mindestens acht weitere Entwicklungsgespräche zwischen den Lernenden und der Ausbildungsbegleitung, davon fünf im Kontext der schriftlichen Ausarbeitungen.

8.4 Entwicklungsberichte

Die Mentorin oder der Mentor gibt der Ausbildungsbegleitung je Qualifizierungsjahr zwei Entwicklungsberichte zur Kenntnis, die sie zuvor mit den Lernenden bespricht. Die ersten drei Entwicklungsberichte enthalten jeweils eine Empfehlung bezüglich des weiteren Verbleibs der Lernenden in der Qualifizierungsmaßnahme; mit dem vierten Entwicklungsbericht wird eine Empfehlung hinsichtlich der Zulassung zur Abschlussprüfung ausgesprochen und der erfolgreiche Abschluss der Praxisphase bestätigt.

8.5 Portfolio

Die Lernenden führen über den Qualifizierungszeitraum hinweg ein Portfolio, in dem sie ihren Lernprozess dokumentieren und damit Verantwortung für diesen übernehmen.

9 Abschlussprüfung

Die Qualifizierungsmaßnahme schließt mit einer Prüfung ab, in der die Lernenden nachweisen, dass sie das Qualifizierungsziel erreicht haben. Grundlage für die Beurteilung bilden eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem selbstgewählten Thema und das Prüfungsgespräch.

9.1 Zulassung zur Abschlussprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an der Qualifizierung; aus wichtigen, nicht selbst zu vertretenden Gründen sind entschuldigte Fehlzeiten im Umfang von höchstens 10 Prozent zulässig; hierbei ist darauf zu achten, dass die unter Nummer 7 genannten Inhalte in angemessenem Umfang absolviert worden sind;
2. die Anfertigung von fünf schriftlichen Arbeiten, wobei die als prüfungsrelevant geltende zweite Arbeit und die Abschlussarbeit, wie unter den Nummern 8 und 8.1 beschrieben, mit „bestanden“ bewertet worden sein müssen und
3. die Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss der Praxisphase und die entsprechende Empfehlung der Mentorin oder des Mentors im letzten Entwicklungsbericht.

Der Träger der Maßnahme entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung und informiert die Teilnehmenden schriftlich über die Entscheidung.

Für den Fall, dass das Votum der Mentorin oder des Mentors negativ ausfällt und die prüfungsrelevanten Arbeiten mit „bestanden“ bewertet worden sind, entscheidet der Träger in Abstimmung mit dem Dozententeam und der Mentorin oder dem Mentor unter Würdigung der Entwicklung des individuellen Lernprozesses über den gesamten Qualifizierungszeitraum über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

9.2 Prüfungsausschuss

Der Träger der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt die den Vorsitz führende Person. Dem Prüfungsausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die den Vorsitz führende Person,
2. die Ausbildungsbegleitung,
3. eine Dozentin oder ein Dozent, die oder der im Rahmen der Qualifizierung tätig war,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachpraxis (eine Praxisberaterin oder ein Praxisberater im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung) oder der Steuerungsebene (Sachgebietsleitung Kita oder Leitung des Allgemeinen Sozialdienstes im Jugendamt) oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der erlaubniserteilenden Stelle in dem für Jugend zuständigen Ministerium für das Arbeitsfeld der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Bescheinigung gleichwertiger Fähigkeiten zuständigen Behörde nach § 5.

Zusätzlich ist eine fachlich qualifizierte Person des Trägers zur Protokollführung zu bestimmen.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Bescheinigung gleichwertiger Fähigkeiten zuständigen Behörde nach § 5, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachpraxis oder der Steuerungsebene sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind.

9.3 Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung kann als Einzelgespräch oder in Form von Gruppengesprächen durchgeführt werden. An einem Gruppengespräch sollen nicht mehr als drei Personen beteiligt sein. Das Prüfungsgespräch soll je teilnehmende

Person mindestens 30 Minuten, höchstens jedoch 45 Minuten dauern. Gegenstände des Prüfungsgesprächs sind das jeweils in der Abschlussarbeit bearbeitete Thema sowie weitere als obligatorisch festgelegte Themen.

9.4 Abschluss der Prüfung

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die den Vorsitz führende Person. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Die Prüfung hat erfolgreich abgeschlossen, wer nachgewiesen hat, im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung oder im Arbeitsfeld der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung über Kompetenzen zu verfügen, die dem Kompetenzniveau einer staatlich anerkannten Erzieherin oder eines staatlich anerkannten Erziehers in dem jeweiligen Arbeitsfeld nach Abschluss des Fachschulbildungsgangs Sozialpädagogik gleichwertig sind. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Bewertung nach Nummer 8 das Bestehen feststellt. In diesem Fall wird vom Bildungsträger ein Zertifikat nach § 4 Absatz 2 erteilt.

Wurde die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, kann sie zum nächstmöglichen Termin auf Antrag einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Der nicht erfolgreiche Abschluss wird schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung beinhaltet die wesentlichen Gründe für den Nichterfolg. Im Fall des nicht erfolgreichen Abschlusses kann auf Wunsch des Betroffenen die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme bescheinigt werden.